



Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Daniela Müller
Rittergasse 4
4001 Basel

Telefon +41 61 267 92 15
Fax +41 61 267 74 41
E-Mail daniela.mueller@bs.ch
Internet www.bgi.bs.ch

Einschreiben mit Rückschein

Herr
Timon Christen
Horbürgstrasse 98
4057 Basel

Basel, 30. Oktober 2013

Verfügung

- i. S.: Herr Timon Christen, geb. 29.06.1985, wohnhaft Horbürgstrasse 98, 4057 Basel
- betreffend: Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den "Freizeitverein Hammer", Hammerstrasse 133, EG links, 4057 Basel
- gestützt auf: § 2 GGG
§ 4 Abs. 1 GGG
§ 6 GGG
§ 12 GGG
§ 4 Abs. 2 der Verordnung zum GGG (VO GGG)
- wird verfügt:
1. Das Gesuch von Herrn Timon Christen um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den "Freizeitverein Hammer" wird abgelehnt.
 2. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 408.00 (§§ 8 und 9 der Gebührenverordnung zum GGG).

I. Tatsachen

Am 22. August 2013 trifft das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den Verein "Freizeitverein Hammer" an der Hammerstrasse 133, EG links, 4057 Basel, von Herrn Timon Christen bei der Abteilung Gastgewerbebewilligungen ein.

In Punkt 5 des Gründungsprotokolls des Vereins am 21. Juli 2013 wird als Grund für die Errichtung des Vereins angegeben: "Damit wir Gemeinsam in einem Verein unsere Freizeit gestalten können, Ausflüge und Aktivitäten planen und durchführen können".

In den Vereinsstatuten des Vereins "Freizeitverein Hammer" ist der Vereinszweck wie folgt definiert:

1. Die Pflege der Kameradschaft.
2. Das Organisieren und Durchführen von gemeinsamen Unternehmungen (wie zum Beispiel: Kubb-, Tischfussball- und Schachspiel, Wanderungen, Lesungen, Werken und Basteln, Jassen Lego, Rollen- und Gesellschaftsspiele spielen, Diskussionsabende über Typographie, Design, Programmierung und Neue Medien) sowie kulturellen Anlässen für Vereinsmitglieder.
3. Das Führen von politischen und kulturellen Diskussionen.
4. Die gemeinsame und aktive Auseinandersetzung mit alten, neuen und zukunftsweisenden Medien in jeglicher Form.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Zuwendungen Dritter.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 100.- und ist pro Kalenderjahr zu entrichten (Zitat von Punkt 3 der Vereinsstatuten)

Gemäss Ihrem Mail vom 13. Oktober 2013 beträgt der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und für Passivmitglieder jährlich CHF 100.00.

Der Verein verfügt über 36 (Aktiv)-Mitglieder (Stand: 7. August 2013).

Die monatliche Miete für das Vereinslokal beträgt CHF 840.00; Mietbeginn: 1. August 2013.

Im Bewilligungsgesuch wurden die Öffnungszeiten wie folgt angegeben: Montag, Freitag, Samstag und Sonntag von 18.00 – 23.55 Uhr.

Laut Bau-Entscheid Nr. 9'055'144 vom 6. Februar 2013 gelten folgende Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag von 16.00 – 22.00 Uhr.

Herr Timon Christen wurde am 9. Oktober 2013 angeschrieben und um die schriftliche Beantwortung einiger Fragen, u. a. in Bezug auf die Öffnungszeiten, gebeten. Herr Christen hat am 13. Oktober geantwortet, dass die gewünschten Öffnungszeiten jenen aus dem Bau-Entscheid, nämlich Donnerstag bis Sonntag von 16.00 – 22.00 Uhr entsprechen.

Baulich wurde das Objekt mit Schreiben vom 30. August 2013 frei gegeben. Darin ist u. a. festgehalten, dass der Betrieb erst eröffnet werden darf, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsbewilligung erteilt worden ist.

II. Gesetzliche Grundlagen

Das Gastgewerbegesetz gilt u. a. für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, wobei Entgeltlichkeit jede Art von Gegenleistung umfasst (§ 2 GGG).

Gemäss § 4 Abs. 1 GGG bedarf, wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, einer Bewilligung des zuständigen Departements. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 6 GGG).

§ 12 GGG besagt:

Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.

³ Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden (§ 4 Abs. 2 VO GGG).

III. Erwägungen

Es steht fest, dass


- es sich um einen Treffpunkt handelt, wo sich Leute zur Pflege der Kameradschaft, das Organisieren und Durchführen von gemeinsamen Unternehmungen, das Führen von politischen und kulturellen Diskussionen sowie die gemeinsame und aktive Auseinandersetzung mit alten, neuen und zukunftsweisenden Medien in jeglicher Form treffen,
- keine eigentliche Zielrichtung bzw. Verfolgung eines bestimmten Zwecks ersichtlich ist, welche in Vereinsform ausgeübt werden muss,
- der Betrieb wesentlich auf Konsumation und Geselligkeit ausgerichtet ist und die Pflege eines anderen Zwecks nicht im Vordergrund steht,
- zwischen einem ordentlichen Restaurationsbetrieb und dem Verein "Freizeitverein Hammer" kein erkennbarer Unterschied besteht. Es werden gegen Bezahlung Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben,
- die gewünschte Betriebsart "Vereins- und Klubwirtschaft" gemäss § 12 GGG nicht die Richtige ist,
- für den Betrieb des "Freizeitverein Hammer" eine ordentliche Restaurationsbewilligung nach § 11 GGG erforderlich ist.

IV. Beschluss

Aufgrund obgenannter Ausführungen und gestützt auf die dargestellten rechtlichen Grundlagen verfügen wir was folgt:

- ://:
1. Das Gesuch von Herrn Christian Müller um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den „Verein Cafe Hammer“ an der Hammerstrasse 133, EG links, Basel, wird abgelehnt.
 2. Vor Erteilung einer gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbewilligung ist jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle untersagt.
 3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 408.00 (§§ 8 und 9 der Gebührenverordnung zum GGG).

Freundliche Grüsse



Miranda Bettler



Daniela Müller

Beilage
Rechnung

Kopie
Community Policing Bezirk Kleinbasel
Leitung Baubewilligungen / Baukontrolle

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.



Bau- und Gastgewerbeinspektorat
Rittergasse 4, 4001 Basel


Datum	30.10.2013	
Rechnung	8500002470	Timon Christen
Ansprechperson	Mischa Tschamber	Horbургstrasse 98
Abteilung	Bau- u- Gastgewerbeinspek.	CH-4057 BASEL
Telefon	061 267 92 09	
Ihr Konto bei uns	CPDE602BBG	

9063544 Betriebsbewilligung
Adresse: Basel, Hammerstr. 133
Objekt: Freizeitverein Hammer

Gesuchst.: Timon Christen
Horburgstrasse 98, 4057 Basel

Rechnungsart: Verfügungsgebühr Betriebsbewilligung

RECHNUNGSBETRAG 408.00 CHF
Betrag enthält keine MWST
30 Tage netto

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
Einzahlung für / Versement pour / Versamento per Finanzverwaltung Basel-Stadt 4001 Basel	Einzahlung für / Versement pour / Versamento per Finanzverwaltung Basel-Stadt 4001 Basel	Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non aggitingete comunicazioni	
Konto / Compte / Conto CHF 01-29572-9	Konto / Compte / Conto CHF 01-29572-9	Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento 13 00000 00001 18500 00247 06027	
408 . 00	408 . 00	Einbezahlt von / Versé par / Versato da Timon Christen Horburgstrasse 98 CH-4057 BASEL	
Einbezahlt von / Versé par / Versato da 130000000001185 000024706027 Timon Christen Horburgstrasse 98 CH-4057 BASEL		609	

Handwritten signature and date: 30.1.2014

0100000408005>130000000001185000024706027+ 010295729>

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Daniela Müller
Rittergasse 4
4001 Basel

Telefon +41 61 267 92 15
Fax +41 61 267 74 41
E-Mail daniela.mueller@bs.ch
Internet www.bgi.bs.ch

Einschreiben mit Rückschein

Herr
Timon Christen
Horburgstrasse 98
4057 Basel

Basel, 6. November 2013

Rektifizierte Verfügung

Sehr geehrter Herr Christen

Die beiliegende Verfügung ersetzt die Ihnen bereits zugesandte Verfügung vom 30. Oktober 2013.

Wir haben auf der 4. Seite, "IV. Beschluss", den Punkt 1 rektifiziert.

Mit der Bitte um Kenntnissnahme grüssen wir Sie freundlich.

Daniela Müller

Beilage
rektifizierte Verfügung



Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Daniela Müller
Rittergasse 4
4001 Basel

Telefon +41 61 267 92 15
Fax +41 61 267 74 41
E-Mail daniela.mueller@bs.ch
Internet www.bgi.bs.ch

Einschreiben mit Rückschein

Herr
Timon Christen
Horbургstrasse 98
4057 Basel

Basel, 6. November 2013

Verfügung

i. S.: Herr Timon Christen, geb. 29.06.1985, wohnhaft Horburgstrasse 98,
4057 Basel

betreffend: Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer
Vereins- und Klubwirtschaft für den "Freizeitverein Hammer",
Hammerstrasse 133, EG links, 4057 Basel

gestützt auf: § 2 GGG
§ 4 Abs. 1 GGG
§ 6 GGG
§ 12 GGG
§ 4 Abs. 2 der Verordnung zum GGG (VO GGG)

wird verfügt:

1. Das Gesuch von Herrn Timon Christen um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den "Freizeitverein Hammer" wird abgelehnt.
2. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 408.00 (§§ 8 und 9 der Gebührenverordnung zum GGG).

I. Tatsachen

Am 22. August 2013 trifft das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den Verein "Freizeitverein Hammer" an der Hammerstrasse 133, EG links, 4057 Basel, von Herrn Timon Christen bei der Abteilung Gastgewerbebewilligungen ein.

In Punkt 5 des Gründungsprotokolls des Vereins am 21. Juli 2013 wird als Grund für die Errichtung des Vereins angegeben: "Damit wir Gemeinsam in einem Verein unsere Freizeit gestalten können, Ausflüge und Aktivitäten planen und durchführen können".

In den Vereinsstatuten des Vereins "Freizeitverein Hammer" ist der Vereinszweck wie folgt definiert:

1. Die Pflege der Kameradschaft.
2. Das Organisieren und Durchführen von gemeinsamen Unternehmungen (wie zum Beispiel: Kubb-, Tischfussball- und Schachspiel, Wanderungen, Lesungen, Werken und Basteln, Jassen Lego, Rollen- und Gesellschaftsspiele spielen, Diskussionsabende über Typographie, Design, Programmierung und Neue Medien) sowie kulturellen Anlässen für Vereinsmitglieder.
3. Das Führen von politischen und kulturellen Diskussionen.
4. Die gemeinsame und aktive Auseinandersetzung mit alten, neuen und zukunftsweisenden Medien in jeglicher Form.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Zuwendungen Dritter.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 100.- und ist pro Kalenderjahr zu entrichten (Zitat von Punkt 3 der Vereinsstatuten)

Gemäss Ihrem Mail vom 13. Oktober 2013 beträgt der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und für Passivmitglieder jährlich CHF 100.00.

Der Verein verfügt über 36 (Aktiv)-Mitglieder (Stand: 7. August 2013).

Die monatliche Miete für das Vereinslokal beträgt CHF 840.00; Mietbeginn: 1. August 2013.

Im Bewilligungsgesuch wurden die Öffnungszeiten wie folgt angegeben: Montag, Freitag, Samstag und Sonntag von 18.00 – 23.55 Uhr.

Laut Bau-Entscheid Nr. 9'055'144 vom 6. Februar 2013 gelten folgende Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag von 16.00 – 22.00 Uhr.

Herr Timon Christen wurde am 9. Oktober 2013 angeschrieben und um die schriftliche Beantwortung einiger Fragen, u. a. in Bezug auf die Öffnungszeiten, gebeten. Herr Christen hat am 13. Oktober geantwortet, dass die gewünschten Öffnungszeiten jenen aus dem Bau-Entscheid, nämlich Donnerstag bis Sonntag von 16.00 – 22.00 Uhr entsprechen.

Baulich wurde das Objekt mit Schreiben vom 30. August 2013 frei gegeben. Darin ist u. a. festgehalten, dass der Betrieb erst eröffnet werden darf, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsbewilligung erteilt worden ist.

II. Gesetzliche Grundlagen

Das Gastgewerbegesetz gilt u. a. für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, wobei Entgeltlichkeit jede Art von Gegenleistung umfasst (§ 2 GGG).

Gemäss § 4 Abs. 1 GGG bedarf, wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, einer Bewilligung des zuständigen Departements. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die baulichen und betrieblichen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 6 GGG).

§ 12 GGG besagt:

Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

² In begründeten Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde für einzelne Anlässe oder mehrere Tage eine Bewilligung nach § 14 erteilen.

³ Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über Abs. 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Vor Erteilung der entsprechenden Bewilligung darf der Betrieb nicht eröffnet werden (§ 4 Abs. 2 VO GGG).

III. Erwägungen

Es steht fest, dass

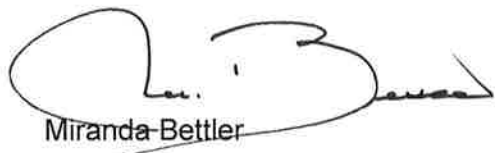
- es sich um einen Treffpunkt handelt, wo sich Leute zur Pflege der Kameradschaft, das Organisieren und Durchführen von gemeinsamen Unternehmungen, das Führen von politischen und kulturellen Diskussionen sowie die gemeinsame und aktive Auseinandersetzung mit alten, neuen und zukunftsweisenden Medien in jeglicher Form treffen,
- keine eigentliche Zielrichtung bzw. Verfolgung eines bestimmten Zwecks ersichtlich ist, welche in Vereinsform ausgeübt werden muss,
- der Betrieb wesentlich auf Konsumation und Geselligkeit ausgerichtet ist und die Pflege eines anderen Zwecks nicht im Vordergrund steht,
- zwischen einem ordentlichen Restaurationsbetrieb und dem Verein "Freizeitverein Hammer" kein erkennbarer Unterschied besteht. Es werden gegen Bezahlung Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben,
- die gewünschte Betriebsart "Vereins- und Klubwirtschaft" gemäss § 12 GGG nicht die Richtige ist,
- für den Betrieb des "Freizeitverein Hammer" eine ordentliche Restaurationsbewilligung nach § 11 GGG erforderlich ist.

IV. Beschluss

Aufgrund obgenannter Ausführungen und gestützt auf die dargestellten rechtlichen Grundlagen verfügen wir was folgt:

- ://:
1. Das Gesuch von Timon Christen um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft für den "Freizeitverein Hammer" an der Hammerstrasse 133, EG links, Basel, wird abgelehnt.
 2. Vor Erteilung einer gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbewilligung ist jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle untersagt.
 3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 408.00 (§§ 8 und 9 der Gebührenverordnung zum GGG).

Freundliche Grüsse



Miranda Bettler



Daniela Müller

Beilage
Rechnung

Kopie
Community Policing Bezirk Kleinbasel
Leitung Baubewilligungen / Baukontrolle

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Einschreiben

Bau- und Verkehrsdepartement
des Kantons Basel-Stadt
Münsterplatz 11
4001 Basel

Absender:
Timon Christen
Horbургstrasse 98
4057 Basel

076 322 51 31

Basel, 08. November 2013

Rekurs gegen Entscheid BB 9063544

Hiermit lege ich innerst Frist Rekurs gegen den am 8. November 2013 zugestellten
Entscheid BB 9063544, Basel, Hammerstr. 133 ein.

Ich bitte Sie, mir den Empfang und Kenntnisnahme des Rekurses schriftlich zu bestätigen.
Die Rekursbegründung folgt.

Freundliche Grüsse

Timon Christen, Freizeitverein Hammer



Einschreiben

Bau- und Verkehrsdepartement
des Kantons Basel-Stadt
Münsterplatz 11
4001 Basel

Absender:
Timon Christen
Horbürgstrasse 98
4057 Basel

076 322 51 31

Basel, 07. November 2013

Rekurs gegen Entscheid BB 9063544

Hiermit lege ich Rekurs gegen den Entscheid BB 9063544, Basel, Hammerstr. 133 ein. Ich bitte Sie, mir den Empfang und Kenntnisnahme des Rekurses kurz zu bestätigen. Die Rekursbegründung folgt.

Zusätzlich möchte ich auf diesem Weg Beschwerde gegen den Gesuchsprozess und die verantwortlichen Beamten und Beamtinnen des Bau- und Gastgewerbeinspektorates einreichen, aus zweierlei Gründen (diese Beschwerde ist nicht Teil unserer Rekursbegründung):

1. Die öffentlich angegebene Bearbeitungsfrist von 30 Tagen wurde um ca. 2 Monate überschritten, was für mich unhaltbare Zustände sind.
2. Der Entscheid basiert vermutlich nicht ausschliesslich auf unseren eingereichten Daten. Dies ist unter IV. Beschluss der Verfügung offensichtlich zu erkennen, da unter Absatz 1. nicht ich als Antragsteller, Timon Christen mit dem „Freizeitverein Hammer“ sondern Christian Müller und dessen „Verein Cafe Hammer“ erwähnt werden. Dies deutet darauf hin, dass die zuständigen Beamten und Beamtinnen hier offensichtlich ein „Copy & Paste“-Verfahren gestartet haben. Es könnte demnach in unserem Fall also nicht nach objektiven Kriterien entschieden worden sein sondern es wurde demnach einfachhalber die Verfügung von einem anderen Verein hierfür „rezykliert“.

Auch wenn die angesprochenen, fehlerhaften Punkte im Entscheid nun korrigiert wurden, kann dies meine Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses nicht ausmerzen und das Vertrauen in eine objektive und professionelle Beschlussfähigkeit des Bau- und Gastgewerbeinspektorates nicht stärken.

Freundliche Grüsse
Timon Christen, Freizeitverein Hammer



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Generalsekretariat

► **Recht**

lic. iur. Marion Jaggi
Münsterplatz 11
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 60 35
Fax: +41 61 267 67 66
E-Mail: marion.jaggi@bs.ch
www.bvd.bs.ch

Bau- und Gastgewerbeinspektorat
Frau Luzia Wigger Stein, Leiterin

interne Post

Basel, 11. November 2013

Rekurs Nr. 13/52 i.S. Freizeitverein Hammer, handelnd durch Herrn Timon Christen, gegen die Verfügung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats vom 6. November 2013 (BB 9063544)

Sehr geehrte Frau Wigger Stein

Mit beiliegendem Schreiben vom 8. November 2013 hat der Freizeitverein Hammer, handelnd durch Herrn Timon Christen, gegen oben genannte Verfügung Rekurs angemeldet.

Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Akten sowie den Zustellnachweis zukommen zu lassen (bitte Track&Trace und Auszug Versandliste).

Freundliche Grüsse

Marion Jaggi

Beilage
erwähnt

Kopie an
Herr Timon Christen, Horbugstrasse 98, 4057 Basel

Absender:
Timon Christen
Horbургstrasse 98
4057 Basel

076 322 51 31

Einschreiben

Bau- und Verkehrsdepartement
des Kantons Basel-Stadt
Münsterplatz 11
4001 Basel

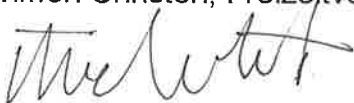
Basel, 26. November 2013

Rückzug Rekurs gegen Entscheid BB 9063544

Hiermit ziehe ich den Rekurs gegen den am 8. November 2013 zugestellten
Entscheid BB 9063544, Basel, Hammerstr. 133 zurück.
Ich anerkennen somit den Entscheid BB 9063544 an.

Ich bitte Sie, mir den Empfang und Kenntnisnahme des Rückzuges des
Rekurses schriftlich zu bestätigen.

Freundliche Grüsse
Timon Christen, Freizeitverein Hammer





lic. iur. Marion Jaggi
Münsterplatz 11
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 60 35
Fax: +41 61 267 67 66
E-Mail: marion.jaggi@bs.ch
www.bvd.bs.ch

LSI

Herr Timon Christen
Horbugstrasse 98
4057 Basel

Basel, 3. Dezember 2013

ABSCHREIBUNGSVERFÜGUNG

Rekurs: **Freizeitverein Hammer**, handelnd durch Herrn Timon Christen, gegen die Verfügung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats vom 6. November 2013 (BB 9063544)

Rekursanmeldung: 8. November 2013

Rekursrückzug: 27. November 2013

- ://:
1. Das Verfahren wird infolge des Rückzugs des Rekurses gegenstandslos und daher abgeschrieben.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Daniel Scheuner, Stv. Leiter

Marion Jaggi

Mitteilung an:

- Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Frau Luzia Wigger Stein, Leiterin (inkl. BGI-Dossier)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und die Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Regierungsrat kann den Rekurs dem Verwaltungsgericht überweisen.